

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 BauGB (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Bauzonierungsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2020 (GV NRW S. 256 / SOV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NRW S. 284).

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA 1 und WA 2)
(§ 4 i.V.m. § 1 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- sonstige nicht störende Handwerksbetriebe

Ausnahmsweise zulässig sind:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungszwecke
- Anlagen für sportliche Zwecke

Unzulässig sind:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 21a BauNVO)

2.1 Die festgesetzte überbaubare Grundfläche darf durch die Grundfläche von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und der an Gebäude angrenzenden Terrassen bis zu 50 % überschritten werden.

2.2 Ergänzend zu der in der zeichnerischen Festsetzungen für die oberirdische Bebauung festgesetzten Grundflächenzahl gilt für die Bebauung unter Anrechnung der unterirdischen Bebauung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO folgendes:

Die festgesetzte zulässige Grundfläche im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 darf durch die Fläche von Tiefgaragen und ihre Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden und im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0.

3. Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 BauGB Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 und 4; §§ 16 und 18 BauNVO)

Höhenlage
Für das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA 1) gilt eine Höhenlage von 41,8 m ü. NN.

Die festgesetzte Höhenlage kann jeweils für notwendige Wohnflächen über- oder unterschritten werden (z.B. Feuerwehrbewegungsflächen, Treppen zu Erschließungskernen der Wohnbebauung, Rampen für mobilisierungsbeschränkte Personen, Wege zu Abstellräumen, Zufahrten zu Tiefgaragen). Die Nebenanlagen (z. B. Müllräume, Fahrradräume) dürfen maximal 2,5 m hoch sein.

Bezugspunkt Gebäude- und Wandhöhe
Als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der maximalen Wandhöhe (WH) gilt bei baulichen Anlagen mit Flachdach die Oberkante des Abschlusses der Attika, der das Gebäude (nicht das Dachgeschoss) umfassender Wände.

4. Stellplätze und Garagen
(§ 12 BauNVO)

Stellplätze sind innerhalb des Geltungsbereiches nur in Tiefgaragen zulässig, ausgenommen hiervon sind die notwendigen Stellplätze für die Kindertagesstätte auf der Fläche für Gemeindefläche.

5. Nebenanlagen
(§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

6. Bauweise
(§ 22 BauNVO)

Die mit a (in Raute) gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind in einer durchgehenden geschlossenen Bebauung zu errichten.

7. Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 23 BauNVO)

Die mit a (in Raute) gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind in einer durchgehenden geschlossenen Bebauung zu errichten.

8. Geb., Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Plan mit GF festgesetzten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie von Noffahrzeugen zu belasten.

9. Ausschluss luftverunreinigender Stoffe
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB)

In neu errichteten, umgebauten oder erweiterten Feuerungsstätten ist die Verwendung von Kohle und stückigem Holz zu Heizzwecken nicht zulässig.

10. Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10.1 Passiver Schallschutz
Bei Neu-, Um- und Anbauten von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen zum baulichen Schallschutz gegen Außenlärm entsprechend der jeweils bei Einreichung des Bauantrages als technische Bestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109 vorzusehen.

10.2 Schallschutzmaßnahmen an Außenbauten
10.2.1 Als Mindestanforderung gilt ein Beurteilungspiegel (BP) von ≥ 58 dB(A) bis ≥ 62 dB(A) tags.
10.2.2 Die Schalldämmmaße der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen (im Sinne des § 2 Abs. 7 i.V.m. § 48 BauO NRW) sind an den in der Planzeichnung mit Schrägschraffur (///) gekennzeichneten Baugrenzen unter Berücksichtigung der Raumnutzung, des Verhältnisses der gesamten Außenflächen zur Grundfläche des Raumes an den Fensterflächenanteils nach DIN 4109 nachzuweisen.

10.2.3 An Gebäudefronten, die an den mit (///) gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90° stehen, ist bei Neu-, Um- und Anbauten von Gebäuden für Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Übernachtungsräumen (auch in Kindertagesstätten), die nur Fenster mit dieser Schraffur besitzen, eine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils gemäß Nachweis nach Ziffer 10.1 nicht unterschritten wird.

10.3 Ausschluss offener Fenster
An Gebäudefronten, die an den durch Nummerierung L 1 bis L 2 und L 3 bis L 4 und L 5 bis L 6 und Schrägschraffur (///) gekennzeichneten Baugrenzen, parallel oder in einem Winkel bis 90° stehen, ist der Einbau von offenen Fenstern und sonstigen Öffnungen für Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nicht zulässig.

10.4 Es können Ausnahmen von den Festsetzungen Nr. 10.1 bis 10.3 zugelassen werden, soweit durch ein Sachverständigenbüro für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen für die Einhaltung der Anforderungen ausreichen. Der Nachweis ist basierend auf den Grundlagen der im Bebauungsplanverfahren Nr. 02/009 "Grafental Mitte" ermittelten Lärmwerte zu führen.

10.5 Schutzvorkehrungen bei Tiefgaragen

10.5.1 Bei baulichen Anlagen, die von Kraftfahrzeugen befahren werden, ist bautechnisch sicherzustellen, dass Geräusche beim Überfahren von Entwässerungsräumen und beim Bewegen von Rolltoren nach dem Stand der Lärmreduzierungstechnik reduziert werden.

10.5.2 Tiefgaragen sind über Dach der auflaufenden und angrenzenden Gebäude zu errichten. Eine Ausweisung dieser Festsetzung ist möglich, wenn über ein mikroskalisches Ausbreitungsgutachten der Nachweis erbracht wird, dass die Grenzwerte gemäß 39. BImSchV an Rampe und Lüftungsschächten eingehalten werden.

11. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

11.1 Begrünung des Allgemeinen Wohngebietes WA 1
Mindestens 40 % der Grundstücksfläche ist mit einer strukturreichen Mischvegetation aus standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Rasen dauerhaft zu begrünen.

Innerhalb der Fläche, die mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten ist, sind mindestens 1400 m² zu begrünen. Mindestens 1000 m² davon sind als Spielfläche anzulegen. Hieron sind mindestens 750 m² als Kleinkinderspielfläche innerhalb der mit A, B und C (in Kästchen) gekennzeichneten Flächen herzustellen.

Innerhalb der mit A, B und C (in Kästchen) gekennzeichneten Flächen sind jeweils mindestens 6 mittelgroßkronige Laubbäume II. Ordnung, Hochstamm, Stammumfang 20 bis 25 cm, gemessen in ein Meter Höhe zu pflanzen.

11.2 Begrünung des Allgemeinen Wohngebietes WA 2
Mindestens 20 % der Grundstücksfläche ist mit einer strukturreichen Mischvegetation aus standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Rasen dauerhaft zu begrünen.

Innerhalb der mit N 1 festgesetzten Fläche sind jeweils mindestens 3 und innerhalb der mit N 2 festgesetzten Fläche mindestens 4 mittelgroßkronige Laubbäume II. Ordnung, Hochstamm, Stammumfang 20 bis 25 cm, gemessen in ein Meter Höhe zu pflanzen.

Innerhalb der mit I (in Kästchen) gekennzeichneten Teilfläche ist mindestens 1 klein- bis mittelkroniger Laubbaum II. Ordnung, Hochstamm, Stammumfang 20 bis 25 cm, gemessen in ein Meter Höhe, zu pflanzen. Die Vegetationsdeckungsfläche muss im Mittel mindestens 12 cm zuzüglich Dränrschicht betragen. Das Dachbegrünungsstrat muss der FLL-Richtlinie, Ausgabe 2008 entsprechen (siehe Punkt Hinweis) von der Dachbegrünung ausgenommen sind Terrassen sowie verglaste Substratvolumen muss mindestens 50 m² je Baumstandort betragen. Das Tiefgaragenstrat muss den FLL-Richtlinien, Ausgabe 2008, entsprechen (siehe Hinweis).

11.3 Überdeckung von Tiefgaragen oder unterirdischen Gebäudeteilen
Auf Tiefgaragendecken oder unterirdischen Gebäudeteilen ist - soweit sie nicht durch Gebäude oder Verkehrsflächen überbaut werden - eine Vegetationsfläche bestehend aus einer mindestens 80 cm starken Bodensubstratschicht zuzüglich einer Dränrschicht fachgerecht aufzubauen. Für Baumstandorte ist die Bodensubstratschicht auf mindestens 1,3 m (zuzüglich Dränrschicht) zu erhöhen. Das durchwurzeltbare Substratvolumen muss mindestens 50 m³ je Baumstandort betragen. Das Tiefgaragenstrat muss den FLL-Richtlinien, Ausgabe 2008, entsprechen (siehe Hinweis).

11.4 Dachbegrünung
Flachdächer und fach geneigte Dächer bis maximal 15° Dachneigung sind oberhalb des obersten Geschosses unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einem Anteil von 70 % mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationsdeckschicht muss im Mittel mindestens 12 cm zuzüglich Dränrschicht betragen. Das Dachbegrünungsstrat muss der FLL-Richtlinie, Ausgabe 2008 entsprechen (siehe Punkt Hinweis) von der Dachbegrünung ausgenommen sind Terrassen sowie verglaste Substratvolumen muss mindestens 50 m³ je Baumstandort betragen. Das Tiefgaragenstrat muss den FLL-Richtlinien, Ausgabe 2008, entsprechen (siehe Hinweis).

11.5 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

12. Gestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

12.1 Dachform
Es sind nur Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 15° zulässig.

12.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind oberhalb des VIII. Vollgeschosses und im WA 2 oberhalb des obersten Vollgeschosses ausschließlich Dachaufbauten zulässig. Diese müssen den Anforderungen von 12.3 entsprechen.

12.3 Dachaufbauten
Technische Aufbauten und Anlagen wie Antennen, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Treppentürme, Treppenanlagen und Fahrschleppbahnen sind im Allgemeinen Wohngebiet nur bis maximal 20 % der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses sowie nur oberhalb des obersten zulässigen Vollgeschosses bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung.

Technische Aufbauten und Anlagen sind um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses zurückzusetzen. Technische Aufbauten sind mit Ausnahme von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung mit Wänden, die geschossen auszuführen sind, zu umbauen.

Umweltungen und Geländer dürfen die festgesetzten Höhen um maximal 1,1 m überschreiten.

12.4 Bewegliche Abstellbehälter und Großmüllbehälter
Aufstellplätze für bewegliche Abfallbehälter und Großmüllbehälter sind in Tiefgaragen oder Gebäuden zu integrieren oder durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen (z. B. Hecken oder Strauchpflanzungen) so auszusichern, dass sie nicht einsehbar sind.

12.5 Einfriedung
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Einfriedungen ausschließlich in Form von geschlossenen Hecken zulässig. Ausnahmsweise sind Drahtgitterzäune zulässig bis zu einer Höhe von 1,0 m, sofern sie in die Heckenpflanzung integriert sind.

12.6 Wegeflächen
Innerhalb der mit G oder GF festgesetzten Flächen zu errichtende Wege sind mit wassergebundenen Wegedecken auszustatten. Abweichungen sind auf Rampenstrecken, in Spielbereichen, bei Durchgängen oder soweit andere bautechnische Gründe vorliegen, zulässig.

12.7 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind ausschließlich am Ort der Leistung zulässig und haben sich in Größe, Form, Material, Farbe und Lichtwirkung dem Erscheinungsbild der Fassade unterzuordnen. Sie dürfen nur bis zu einer Höhe von 0,3 m unter der Fensterbank im 1. Obergeschoss angebracht werden.

II. Kennzeichnungen
(§ 9 Abs. 5 BauGB)

Gemäß dem Kataster der Altstandorte und Altanlagen der Landeshauptstadt Düsseldorf befinden sich im Plangebiet die Altstandorte mit den Kataster Nm.

5299
5885

Aufgrund der flächigen Auffüllungen im gesamten Plangebiet werden diese flächendeckend nach § 9 Abs. 5 Nummer 3 BauGB (Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) gekennzeichnet.

III. Nachrichtliche Übernahme
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bau- und Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf International Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes unterliegen den sich aus § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) ergebenden Beschränkungen. Bauvorhaben, welche die nach §§ 12 bis 17 LuftVG festgesetzten Höhen überschreiten, bedürfen einer besonderen luftrechtlichen Zustimmung.

IV. Hinweise

1. Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
Das Plangebiet ist entwässerungstechnisch an den vorhandenen Mischwasserkanal der Hohenzollernallee anzuschließen. Ein Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Metrostraße ist nicht zulässig.

2. Bodendenkmalpflege
Bei Erdarbeiten im Plangebiet wird auf die Meldpflicht und das Verhalten bei der Entdeckung von archaischen Bodenfunden gemäß §§ 15 und 16 Denkmalrechtsgesetz (DSchG NRW) hingewiesen.

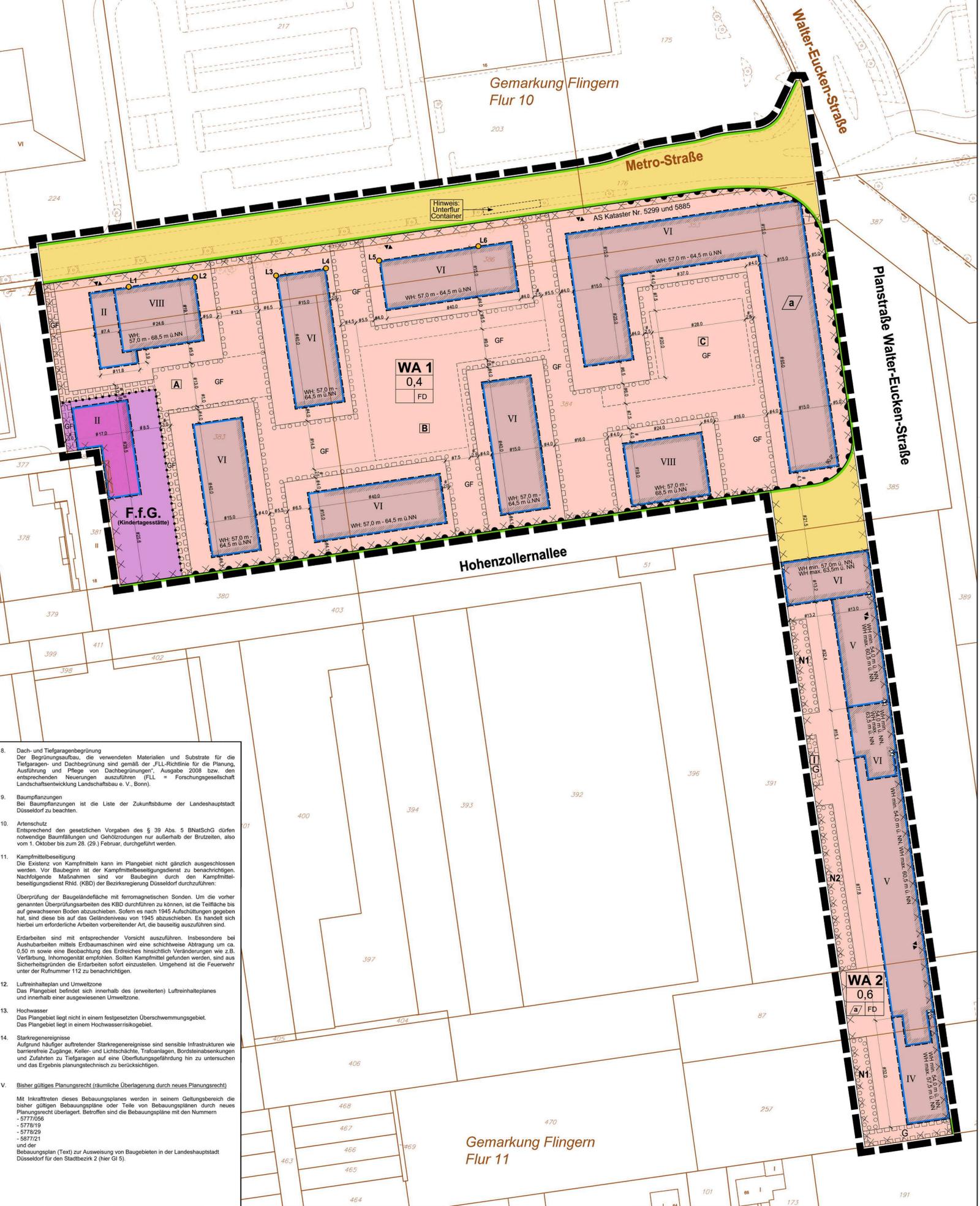
3. Rundfunkverschattung
Durch die Bebauung können Verschattungen und Reflexionen entstehen, die zu Beeinträchtigungen des Rundfunk- und Fernsehempfangs führen. Vom Bauherrn sind Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen am Gebäude vorzunehmen, die geeignet sind, solche Beeinträchtigungen zu verhindern oder auszugleichen.

4. Standorte für Transformatoren
Die Standorte für Transformatoren im Plangebiet sind im Rahmen der Bauemfängung mit der Stadtwerke Düsseldorf AG abzustimmen.

5. Standorte für Werstoffcontainer
Der Standort für Werstoffcontainer ist innerhalb der Metrostraße in der öffentlichen Verkehrsfläche in einem Abstand von mindestens 7 Meter zur Hausfassade vorzusehen.

6. Löschwasserversorgung
Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung im Plangebiet ist im Rahmen der Erschließungsplanung sicherzustellen.

7. Grünordnungsplan
Zum Bebauungsplan Grafental Mitte Nr. 02/009 wurde ein ergänzender Grünordnungsplan erarbeitet (Ergänzender Grünordnungsplan zum Grünordnungsplan des Bebauungsplanes Nr. 02/009 "Schlösschen/Altstandorte" in Düsseldorf-Flingern), der die Grünplanung und die Bepflanzung in den privaten Verkehrsflächen und privaten Grünflächen konkretisiert. Die Gestaltungs- und Ausführungsplanung der Grünflächen ist durch ein qualifiziertes Fachbüro mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Stadt Düsseldorf als Fachbehörde abzustimmen.



PLANUNTERLAGE: Stadtkarte und Angaben aus dem Kataster	BEGRENZUNGSLINIEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	SONSTIGES	Hinweise
Kontingenz (Stadtgrenze)	Gebäude mit Zahl der Geschosse	1. Überbaubare Fläche	gemäß Bauzonierungsverordnung in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	offene Bauweise	Fläche für den Gemeinbedarf	Ein- und Ausfahrt Tiefgarage (geplant)
Gemarkungsgrenze	Baulinie	Kleinsiedlungsgebiet	WVS WVS	geschlossene Bauweise	SD	
Flurgrenze	Baugrenze	reines Wohngebiet	WR WR	abweichende Bauweise	FD	
Flurstücksgrenze	Straßenbegrenzungslinie	allgemeines Wohngebiet	WA WA	nur Einpfeilerhaus zulässig	DF	
Gebäudegrenze	besonderes Wohngebiet	WVS WVS	WVS WVS	nur Doppelhäuser zulässig	DF	
Topographische Linie (Mauer, Zaun, Fahrbahn, etc.)	Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung / Maß der Nutzung (Bauweise)	Dorfgebiet	MD MD	Geg	DF	
Bundesstraße mit Nummer	Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze eingetragenen worden.	Mischgebiet	MI MI	Gg	DF	
Landstraße mit Nummer		Kerngebiet	MK MK	OK	DF	
Kreisstraße mit Nummer		Gewerbegebiet	GE GE	OK	DF	
		eingeschränktes Gewerbegebiet	GE GE	OK	DF	
		Industriegebiet	GI GI	OK	DF	
		Sondergebiet	SO SO	OK	DF	

Angewidert Düsseldorf den 02.09.2012

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 10.04.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umwidmung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 02.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenstadt gemäß §